

Beitragsordnung der SG Kreinitz

§1 Einzugsermächtigung

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §9 der Vereinssatzung vom 25.11.2011

§2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§3 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.

§4 Höhe des Beitrages

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aktive Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr	120,00€
Aktive Mitglieder unter 18 Jahre	50,00€
Nichtaktive Mitglieder	40,00€

Zusätzlich leistet jedes aktive Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr mindestens 10 Arbeitsstunden/Jahr.

Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 5,00€/Stunde.

Die Dokumentation der erbrachten Arbeitsstunden hat schriftlich zu erfolgen und sind durch ein Vorstandsmitglied zu bestätigen.

§5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ältere Mitglieder können Bar beim Kassierer bezahlen.

§6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen

Die Kündigungen der Mitgliedschaft kann jeweils zum 31.12. und zum 30.06. mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen (lt. §7.2 Satzung).

§7 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft